

# **Merkblatt zum Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII für Personen, die in einer besonderen Wohnform leben**

---

## **Hinweise zum Ausfüllen des Antrages:**

Prüfen Sie bitte, ob Sie zu allen Fragen eine Antwort gegeben haben. Soweit  zur Beantwortung vorgesehen sind, kreuzen Sie das zutreffende Auswahlkästchen an. Besteht die Möglichkeit „Ja“ oder „Nein“ anzukreuzen, muss ein Kästchen angekreuzt sein.

Denken Sie bei dem Hinweis „Nachweise beifügen“ oder bei sonstiger Nachweisaufforderung bitte daran, die von Ihnen gemachten Angaben anhand geeigneter/entsprechender Unterlagen zu belegen.

Die Leistungshöhe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Antragstellers und ist einkommens- und vermögensabhängig. Als Einkommen im Sinne des SGB XII gelten grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die ab Antragstellung zufließen. Hinsichtlich des Vermögens ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

## **Allgemeine Hinweise:**

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII werden grundsätzlich auf Antrag gewährt. Sie werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn in diesem Kalendermonat die Voraussetzungen bereits vorlagen. Um im Bedarfsfall bei einer Befristung eine lückenlose Weitergewährung zu erhalten, ist es erforderlich, rechtzeitig einen entsprechenden Weitergewährungsantrag zu stellen. Da die Leistungen grundsätzlich nachrangig sind, werden sie nicht gezahlt, wenn die erforderliche Leistung insbesondere von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erbracht wird.

## **Mitwirkungspflichten:**

Ihre Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den §§ 60 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I). Hierunter fallen insbesondere folgende Pflichten:

### § 60 SGB I (auszugsweise):

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

### § 61 SGB I:

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

### § 62 SGB I:

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

Die Mitwirkungspflichten obliegen bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkten Personen deren rechtlichen bzw. gesetzlichen Vertretern.

Mitwirkungspflichten entfallen insbesondere dann, wenn ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung steht, wenn sie dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden können oder wenn sich der Leistungsträger die erforderlichen Kenntnisse mit einem geringeren Aufwand beschaffen kann (§ 65 SGB I).

**Folgen fehlender Mitwirkung:**§ 66 SGB I (auszugsweise):

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert

**Betrug:**

Wer seine häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch oder unvollständig angibt oder die erforderlichen Mitteilungen an den Sozialleistungsträger unterlässt, gefährdet die rechtmäßige Leistungserbringung. Ist der Tatbestand des Betrugs nach § 263 Strafgesetzbuch erfüllt, muss mit strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind zu erstatten.

**Kostenersatz**

Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe nach dem SGB XII ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz ist auch verpflichtet, wer als leistungsberechtigte Person oder als deren Vertreter die Rechtswidrigkeit des der Leistung zu Grunde liegenden Bewilligungsbescheides kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.